



Deutscher Alpenverein
Sektion Pfullendorf

E h r e n o r d n u n g

der Sektion Pfullendorf

des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV)

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unsere Sektion verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich die „**Sektion Pfullendorf des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV)**“ die folgende Ehrenordnung:

§ 1

Der Ehrenrat

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ehrenrates sind im §23 der Satzung der DAV Sektion Pfullendorf geregelt und werden aus vereinfachungsgründen hier wiederholt (kursiv) und ergänzt (Absatz 4. und 5.):

1. *Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.*
2. *Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.*
3. *Der Ehrenrat ist berufen, um*
 - a) *Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;*
 - b) *Ehrenverfahren und*
 - c) *Ausschlussverfahren durchzuführen.*

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18 Absatz 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

4. Der Ehrenrat entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
5. Der Ehrenrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 2

Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3

Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit zum DAV (Dachverband) bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält neben einer Urkunde das Ehrenzeichen (Edelweiß) mit Jahreszahl, sowie ein Präsent (gemäß Auslagen-Regelung).

- a) für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im DAV;
 - b) für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im DAV;
 - c) für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im DAV;
 - d) für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im DAV;
 - e) für 70 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im DAV;
 - f) ggf. auch weitere
2. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.
3. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters mit einer Anerkennung bedacht:
- a) ab dem 50. Lebensjahr erhält das Mitglied jeweils zum 50., 60., 65., 70., 75., 80. etc. Geburtstag eine Glückwunschkarte.
 - b) Funktionäre erhalten zusätzlich ein Präsent (gemäß Auslagen-Regelung).

§ 4

Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für die Sektion geehrt werden. Hierzu gehören:
- a) hervorragende sportliche Leistungen;
ggf. auch Vorschlag für die Sportlerehrung der Stadt Pfullendorf
 - b) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft in der Sektion;
 - c) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern der Sektion beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenrat.
3. Die Ehrungen sind im Rahmen der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.

§ 5

Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

- a) Jubiläums- / Anerkennungs-Urkunden;
- b) Ehrenzeichen (Edelweiß) für langjährige Mitgliedschaft;
- c) Individuelle Präsente
(Wert im gesetzlichen Rahmen gemäß Auslagen-Regelung)

§ 6

Beantragung einer Ehrung (nach § 4)

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenrat beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenrates zu richten.
3. Der Ehrenrat muss über den Antrag in seiner nächsten Sitzung entscheiden.

§ 7

Entscheidung über eine Ehrung (nach § 4)

1. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitgliedes.
2. Der Antragsteller wird vom Ehrenrat über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenrat begründet.-

§ 8

Leitlinien

Der Ehrenrat hat sich bei seinen Entscheidungen an folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmens zu genehmigen.

§9

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

Die Sektion Pfullendorf des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) kann Mitglieder durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste für die Sektion Pfullendorf und deren Belange erworben haben.

1. Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender der Sektion Pfullendorf (§ 9, Absatz. 2)
- b) Ehrenmitglied der Sektion Pfullendorf (§ 9, Absatz 3)

2. Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender der Sektion Pfullendorf

- a) Zu Ehrenvorsitzenden der Sektion können Mitglieder ernannt werden, die Vorsitzende/Vorsitzender der Sektion waren und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
- b) Ehrenvorsitzende erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion freigestellt werden gemäß §8 Abs. 1 der Satzung der Sektion Pfullendorf.
- c) Ehrenvorsitzende gehören nicht dem Vorstand der Sektion Pfullendorf an.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitgliedschaft der Sektion Pfullendorf

- a) Die Ehrenmitgliedschaft der Sektion kann an Mitglieder vergeben werden, die sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Sektion verdient gemacht haben.
- b) Ehrenmitglieder erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion freigestellt werden gemäß §8 Abs. 1 der Satzung der Sektion Pfullendorf.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung.

4. Verfahren

- a) Die Verleihung einer der in § 9 Absatz 1 genannten Auszeichnungen kann vom Vorstand der Sektion beim Ehrenrat beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
- c) Die Überreichung erfolgt durch eine Vertreterin / einen Vertreter des Vorstandes. Die Verleihung der Auszeichnung „Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender“ und „Ehrenmitglied“ findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

5. Aberkennung von Ehrungen

- a) Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - sich grob vereinschädigend verhält oder
 - rechtskräftig aus der Sektion ausgeschlossen wurde.
- b) Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
- c) Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Gültigkeit

Diese Ehrenordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2013 und tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 11

Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Erstellt am 27.02.2013 durch die Arbeitsgruppe:

Jürgen Heim	1. Vorsitzender
Peter Hagmann	2. Vorsitzender
Klaus Epple	Schatzmeister
Stefanie Seeger	Schriftführerin
Charlotte Zoller	Öffentlichkeitsarbeit (Presse)

Genehmigt per Abstimmung (1 Enthaltung) an der Mitgliederversammlung am 17.04.2013